

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1960 **Nummer 127**

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	14. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
7824		Änderung der Bestimmungen für die Vergebung der Ökonomierat-H.-inrich-Peitzmeier-Plakette vom 5. 3. 1952 – II D 1/9-953/52	2887
203020	4. 11. 1960	RdErl. d. Innenministers	
		Behandlung von Anzeigen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Verkehr; hier: Auslegung von § 164 StGB	2888
20310	10. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen . .	2890
20315	19. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Tarifvertrag vom 1. Juli 1960 über die Neuregelung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten	2890
203302	11. 11. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Tarifvertrag vom 25. 5. 1960 über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten	2891
2191	17. 11. 1960	RdErl. d. Innenministers	
		Änderung der Ausführungsanweisung zum Kriegsgräbergesetz	2892
2370	17. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau	
		Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vom 6. 7. 1959	2893
8054			
71313	15. 11. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
71317		Verwendung von Kunststoffrohren für Azetylen- und Sauerstoff-Leitungen	2893
8300	14. 11. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Berechnung der Elternrente nach § 51 Abs. 5 BVG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453)	2895
9213	10. 11. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr	
		Merkblätter für ausländische Kraftfahrer	2895

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Staatskanzlei	
	Personalveränderung	2895
	Innenminister	
28. 11. 1960	Bek. — Wahltag für die Kommunalwahlen 1961	2899,2900
15. 11. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Prälatur von Guajara-Mirim (Guapora / Brasilien) Essen	2896
15. 11. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Aktion Orissa (Indien)	2896

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	2896
19. 11. 1960	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung	2896
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	Personalveränderungen	2897
	Arbeits- und Sozialminister	
10. 11. 1960	RdErl. — Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung in offenen Jugendgemeinschaftswerken	2897
15. 11. 1960	RdErl. — Landeszuschüsse an junge Familien zur Zinsverbilligung von Darlehen und zur Übernahme von Verpflichtungen aus Bausparverträgen (Annuitätshilfen) für die Beschaffung von Familienheimen und eigen genutzten Eigentumswohnungen; hier: Änderung der Richtlinien	2897
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	
22. 11. 1960	Bek. — Auslegung des Entwurfs des Haushaltplanes für das Rechnungsjahr 1961	2898
	Hinweise	
	Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —	2898
	Arbeits- und Sozialminister	
28. 11. 1960	Mitt. — Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, Ausführungsbestimmungen zu dem Über einkommen vom 20. Juni 1956	2899

1131
7824

**Aenderung der Bestimmungen
für die Vergebung der
Ökonomierat-Heinrich-Peitzmeier-Plakette
vom 5. 3. 1952 — II D 1/9—953/52**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 11. 1960 — II D 1 Tgb.Nr. 627/60

Die Ziffern 2, 3, 4 und 5 meiner Bestimmungen für die Vergebung der Ökonomierat-Heinrich-Peitzmeier-Plakette v. 5. 3. 1952 (MBI. NW. S. 487 i. d. F. v. 8. 12. 1956 — MBI. NW. S. 31 — / SMBI. NW. 1131) erhalten folgende Fassung:

2. Die Ökonomierat-Heinrich-Peitzmeier-Plakette wird verliehen
 - a) im Landesteil Nordrhein
 - a) an Züchter der Deutschen Schwarzbunten, die dem Rheinischen Verband für Schwarzbunt rinderzucht, und
 - b) an Züchter der Deutschen Rotbunten, die dem Verband Rheinischer Rotbuntzüchter ange schlossen sind;
 - b) im Landesteil Westfalen
 - a) an Züchter der Deutschen Schwarzbunten, die der Westfälischen Herdbuchgesellschaft,
 - b) an Züchter der Deutschen Rotbunten, die dem Westfälischen Rinderstammbuch der Rotbunt züchter, und
 - c) an Züchter des Deutschen Rotviehs, die dem Verband Westfälischer Rotviehzüchter ange schlossen sind.
3. Für die Vergebung der Plakette werden die Zuchtbetriebe der Deutschen Schwarzbunten und der Deutschen Rotbunten nach ihrer durchschnittlichen Kuh zahl in folgende Gruppen eingeteilt:
 - a) Betriebe mit 3,00 bis 4,99
 - b) Betriebe mit 5,00 bis 9,99
 - c) Betriebe mit 10,00 bis 19,99
 - d) Betriebe mit 20,00 und mehr.

Im Landesteil Westfalen wird die Plakette erstmalig in der Gruppe der kleinsten Betriebe und dann in aufsteigender Größe, im Landesteil Nordrhein erst malig in der größten Betriebsgruppengröße und dann in absteigender Größe vergeben.

Die Rotviehzüchter werden wegen der geringen Zahl größerer Betriebe nach ihrer durchschnittlichen Kuh zahl in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Betriebe mit 2,00 bis 4,99
 - b) Betriebe mit 5,00 und mehr.
- Bei dem Westfälischen Rotvieh wird der Preis nur in zweijährigem Abstand vergeben.
4. Die in Betracht kommenden Betriebe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) 75% des vorhandenen Kuhbestandes müssen im Betrieb gezogen sein und herdbuchmäßige Ab stammung haben.
 - b) 75% des Kuhbestandes müssen in das Herdbuch der zuständigen Züchtervereinigung eingetragen sein.
 - c) Die Milchleistung in Beständen mit Deutschen Schwarzbunten und Deutschen Rotbunten muß min destens 4500 kg Milch mit 3,8% Milchfett, in Be ständen des Westfälischen Rotviehs 4000 kg Milch mit 4,0% Fett betragen.
 - d) Die Bestände müssen anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei sein.
 5. Die Ökonomierat-Heinrich-Peitzmeier-Plakette kann einem Züchter nur einmal verliehen werden. Sofern ein Züchter in späteren Jahren erneut die Voraus setzungen für die Verleihung erfüllt, wird ihm hier über eine Urkunde verliehen.

An die
Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn,
Westfalen-Lippe in Münster.
— MBI. NW. 1960 S. 2887.

203020

**Behandlung von Anzeigen gegen Angehörige
des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Verkehr;
hier: Auslegung von § 164 StGB**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 11. 1960 —
II A 1 — 25.32 — 878/60

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil v. 13. 4. 1960 — 2 StR — 593/59 — Grundsätze über die Auslegung des Tatbestandes der falschen Anschuldigung (§ 164 StGB) und über die Behandlung von Anzeigen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Verkehr entwickelt. Wegen der Unsicherheit, die in die

sen Fragen besteht, gebe ich die Grundgedanken, die sich aus dem Urteil ableiten lassen, im folgenden vor allem für die Bediensteten Ihres Geschäftsbereichs zur Kenntnis, die mit der Bearbeitung von Anzeigen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes befaßt werden können:

1. Wer den von einem Dritten gegen einen anderen erhobenen Vorwurf einer strafbaren Handlung oder einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung, dessen Unrichtigkeit er nicht kennt, nur an die für die Prüfung des Vorwurfs zuständige Stelle weiterleitet, „verdächtigt“ nicht selbst und erfüllt damit nicht den Straftatbestand des § 164 Abs. 1, 5 StGB.
2. Es verdächtigt jedoch selbst und erfüllt den Tatbestand des § 164 Abs. 1, 5 StGB, wer bei der Weitergabe einer Verdächtigung eines Dritten an die zuständige Stelle
 - a) eine eigene Verdächtigung als angebliche Mitteilung eines Dritten tarnt,
 - b) die Unrichtigkeit der Verdächtigungen kennt, diese Kenntnis aber verschweigt,
 - c) die Verdächtigung bestärkt oder verstärkt,
 - d) die Herkunft der Verdächtigung unterdrückt und damit die für die Prüfung zuständige Behörde über deren Ursprung im unklaren läßt,
 - e) die Verdächtigung verfälscht, indem er wesentliche, den Verdächtigten entlastende Tatsachen verschweigt.
3. Eine Verfälschung der von einem Dritten geäußerten Verdächtigung im Sinne der Ziff. 2 e liegt nicht vor, wenn bei ihrer Weiterleitung Tatsachen, von denen der Weiterleitende zwar im Zusammenhang mit der Verdächtigung Kenntnis erhalten hat, die aber für Inhalt, Umfang und Herkunft der erhobenen Vorwürfe sowie ihre Wahrheit oder Unwahrheit ohne Bedeutung sind, nicht mitgeteilt werden.
4. Im öffentlichen Dienst muß jeder Anschein von Unsauberkeit vermieden werden. Deshalb ist es notwendig, jede Anschuldigung gegen einen Bediensteten, die nicht von vornherein völlig haltlos ist, sorgfältig zu prüfen. Die Pflicht zur Prüfung obliegt dem Dienstvorgesetzten des Verdächtigten.
5. Wird einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes als dem zuständigen Dienstvorgesetzten eine Anschuldigung gegen einen anderen Bediensteten mitgeteilt, so ist er weder berechtigt noch verpflichtet, vor der Weiterleitung der Anschuldigung an den zuständigen Dienstvorgesetzten eigene Ermittlungen über den erhobenen Vorwurf anzustellen. Er ist vielmehr berechtigt, vielfach sogar verpflichtet, die Anschuldigung so schnell wie möglich an den zuständigen Dienstvorgesetzten weiterzuleiten.
6. Die Weitergabe einer von einem Dritten geäußerten Verdächtigung begründet für den Weiterleitenden die Pflicht, alle ihm später bekanntwerdenden entlastenden Tatsachen der Stelle mitzuteilen, der er die fremde Verdächtigung zugeleitet hat. In der Verletzung dieser Pflicht liegt möglicherweise eine Erfüllung des Tatbestandes der falschen Anschuldigung durch Unterlassen.
7. Leitet ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes eine von einem Dritten erhobene, nicht von vornherein völlig haltlose falsche Verdächtigung an den zuständigen Dienstvorgesetzten weiter, so kann er regelmäßig auch nicht wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) bestraft werden. Zwar ist in diesem Falle der äußere Tatbestand der genannten Vorschrift erfüllt; das Verhalten des Bediensteten ist jedoch durch § 193 StGB gerechtfertigt, wenn nicht das Vorhandensein einer übelen Nachrede aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter denen sie geschehen ist, hervorgeht.

An die Regierungspräsidenten und die ihnen nachgeordneten Landesbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 2888.

20310

Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTL) vom 14. Januar 1959; hier: Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4507 / IV / 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.36 — 15472/60
v. 10. 11. 1960

1. Abschn. II Ziff. 29 Buchst. a) der Durchführungsbestimmungen zum MTL erhält mit Wirkung vom 1. November 1960 folgende Fassung:

29. Zu § 48

- a) Da der Urlaub nach Werktagen gewährt wird, ist zur Berechnung des durchschnittlichen Tageslohns der Lohn der letzten 13 Lohnwochen bzw. der letzten 3 Monate durch die Zahl der in diesem Zeitraum liegenden Arbeitstage einschließlich der infolge anderweitiger Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit ganz oder teilweise dienstfreien Arbeitstage zu teilen.

Tage, an denen der Arbeiter unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist, sind wie Arbeitstage zu berücksichtigen. Tage, an denen der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt oder arbeitsunfähig krank war, zählen dagegen nicht als Arbeitstage.

Für die Fälle der 5-Tage-Woche, d.h. für die Fälle, daß jeder Samstag regelmäßig dienstfrei ist, sind wir mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder damit einverstanden, daß abweichend von § 48 Abs. 4 Satz 1 MTL der durchschnittliche Tageslohn berechnet wird für die Tage, an denen regelmäßig gearbeitet worden ist. Der Urlaubslohn ist entsprechend nur für die Tage zu zahlen, an denen ohne die Gewährung des Urlaubs regelmäßig gearbeitet worden wäre. Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

2. Abschn. II Ziff. 37 der Durchführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

37. Zu § 67

- a) Im Falle des § 67 Abs. 2 bleibt die Höhe des errechneten Übergangsgeldes unverändert.
- b) Das Übergangsgeld nach Abschnitt X des MTL wird auf **tarifvertraglicher** Grundlage gewährt und gehört nicht zu den steuerfreien Einnahmen im Sinne von § 3 Ziff. 10 EStG (§ 6 Ziff. 8 LStDV). Vom Übergangsgeld ist daher Lohnsteuer — einschließlich Kirchenlohnsteuer — zu entrichten. Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung sind dagegen nicht zu entrichten, da das Übergangsgeld kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO ist.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1048 / IV / 59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15128/59 v. 16. 3. 1959 (MBl. NW. S. 791) i. d. F. vom 10. 11. 1959 (MBl. NW. S. 2919) u. v. 27. 6. 1960 (MBl. NW. S. 1779 / SMBI. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2890.

20315

Tarifvertrag vom 1. Juli 1960 über die Neu- regelung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5047/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15644/60
v. 19. 11. 1960

- A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 20. Oktober 1960**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — Hannover,

andererseits

wird für das Krankenpflegepersonal

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
b) der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen dem Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 1. Juli 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 1. Juli 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Oktober 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 1. Juli 1960 ist mit dem Bezugserl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4130 / IV / 60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15 644/60 v. 26. 9. 1960 (MBI. NW. S. 2605 / SMBI. NW. 20 315).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 2890.

203302

Tarifvertrag vom 25. 5. 1960 über die Erhöhung der Überstundenvergütung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 5046/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.15 — 15606/60 v. 11. 11. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 20. Oktober 1960 Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
beide vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — Hannover,

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt wird,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er zwischen dem Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 25. Mai 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.
- (3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Oktober 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 25. Mai 1960 wurde mit dem Bezugserl. bekanntgegeben. Von einer nochmaligen Bekanntmachung wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 3961/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.15 — 15 606/60 v. 8. 9. 1960 (MBI. NW. S. 2508 / SMBI. NW. 203 302).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 2891.

2191

Aenderung der Ausführungsanweisung zum Kriegsgräbergesetz

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1960 — I C 1 / 18—80.13

Der RdErl. v. 20. 5. 1958 (SMBI. NW. 2191) wird wie folgt geändert:

1. Bei Nr. 6.1 wird die Nr. 6.18 mit folgendem Wortlaut angefügt:
6.18 Großbritannien und Nordirland (Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die deutschen Kriegsgräber im Vereinigten Königreich — BAnz. Nr. 100 vom 25. Mai 1960 —).
2. In der daran anschließenden Zeile muß es an Stelle von „Zu Nr. 6.11 bis Nr. 6.17“ heißen: „Zu Nr. 6.11 bis Nr. 6.18“.
3. Zu Nr. 6.11 bis Nr. 6.18:
 - a) Der in Abs. 5 in Klammern stehende Satz erhält folgende Fassung:

(vgl. insbesondere Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 — RGBI. II 1938 S. 199 —. Norwegen, Luxemburg, Großbritannien und Nordirland sind diesem Abkommen nicht beigetreten).

- b) In Absatz 7 ist hinter dem Abschnitt betr. die Überführungen aus Frankreich folgender Abschnitt einzufügen:

bei Überführungen aus Großbritannien, Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Chesham Place, London SW 1.

— MBl. NW. 1960 S. 2892.

2370

Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vom 6. 7. 1959

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 11. 1960 — III A 1 — 4.02 — 1812/60

Das Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr v. 6. April 1960 (GV. NW. S. 57) macht eine Änderung der Abrechnungszeiträume für die Verwaltungskostenbeiträge erforderlich. Deshalb erhält Nr. 3 Abs. 2 der im Betreff genannten Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1961 folgende Fassung:

(2) Die Bewilligungsbehörde fordert die ihr gemäß Nr. 2 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu stehenden Verwaltungskostenbeiträge unter Verwendung des anliegenden Musters für die erste Hälfte eines Rechnungsjahres (1. 1. bis 30. 6.) bis zum 15. Juli des Rechnungsjahres und für die zweite Hälfte eines Rechnungsjahres (1. 7. bis 31. 12.) bis zum 15. Januar des folgenden Rechnungsjahres bei der Wohnungsbauförderungsanstalt an.

Für den Übergang ist **einmalig** die Anforderung der Verwaltungskostenbeiträge für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1960 bis zum 15. Januar 1961 vorzunehmen.

Bezug: a) RdErl. v. 6. 7. 1959 (MBl. NW. S. 1705 / SMBI. NW. 2370)

b) RdErl. v. 11. 5. 1960 (MBl. NW. S. 1457 Abschnitt III Nr. 10/SMBI. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —

und die Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau;

Regierungspräsidenten,

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster

und den Minister für Wiederaufbau

— Außenstelle Essen —

als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau;

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf.

— MBl. NW. 1960 S. 2893.

8054

71313

71317

Verwendung von Kunststoffrohren für Azetylen- und Sauerstoff-Leitungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 11. 1960 — III B 4 — 8156.7 — (III B 70/60)

Der ständig wachsende Anteil von Kunststoff als Werkstoff in allen Teilen der Industrie wirkt sich auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes aus. Aus gegebenem

Anlaß hat die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem untersucht, inwieweit sich Kunststoff-, insbesondere PVC-Rohre für Azetylen- und Sauerstoffleitungen eignen. Sie ist dabei zu folgendem Ergebnis gelangt:

1. Azetylenleitungen aus Kunststoff

PVC — als hervorstechender Vertreter wird Trovidur der Dynamit A.G. genannt — ist ein Werkstoff auf der Grundlage von Polyvinylchlorid, der sich bisher im Rohrleitungsbau bewährt hat. Es kann warm verformt werden und gestattet lösbare und unlösbare Rohrverbindungen. Eine Verbindung der Rohre miteinander und mit anderen Geräten ist durch Schweißen, Kleben, Verflanschen und Verschrauben möglich. PVC-hart ist im allgemeinen gegen chemische Einflüsse sehr beständig. Rohre sind bei Temperaturen bis 40° C für Betriebsdrücke von 1, 2,5 und 6 kp/cm² lieferbar. Soweit bekannt ist, sind PVC-Rohre für das Weiterleiten von Gasen verschiedener Herkunft in größerem Umfange verwendet worden. Auch die Durchlässigkeit für Gase scheint praktisch keine Rolle zu spielen. Hier sind noch Ermittlungen im Gange.

Bei der Verwendung von Azetylen sind jedoch einige Eigenschaften des PVC-hart zu beachten, die seinen Gebrauch für diesen Zweck fraglich erscheinen lassen. PVC-hart erweicht oberhalb von 70° C, eine Eigenschaft, die besonders in Betrieben, in denen mit offenen Flammen oder starken Wärmequellen gearbeitet wird, außerordentlich nachteilig wirkt. Sollte in Rohrleitungen dieser Art einmal eine Explosion von Azetylen-Gemischen oder ein Azetylenzerfall eintreten, so besteht die Gefahr, daß Rohre von bestimmtem Durchmesser wegen der Wärmeaufnahme zerstört oder stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Außerdem ist PVC als nicht beständig gegen flüssiges Azeton anzusehen, d. h. es quillt und kann seine Festigkeitseigenschaften verlieren. Letztere Eigenschaften würden allerdings nur für Leitungsnetze, die von Azetylenflaschenbatterien gespeist werden, ins Gewicht fallen. Gegenüber Stahlrohren ist die Festigkeit geringer und die Stoßempfindlichkeit größer, ein Umstand, der besonders in rauheren Betrieben, wie sie Werkstätten für das Schweißen und verwandte Arbeitsverfahren darstellen, eine Rolle spielt. Schließlich sind PVC-Rohre gute Isolatoren, weshalb mit der elektrostatischen Aufladung von Apparate- und Geräteteilen, die in die PVC-Leitung eingeschaltet sind, gerechnet werden muß, es sei denn, daß jedes einzelne Metallteil geerdet wird.

Aus diesen Gründen können wir generell PVC-hart-Rohre als Leitungsmaterial für Azetylen nicht empfehlen.

2. Sauerstoffleitungen aus Kunststoff

PVC ist als organischer Werkstoff in Sauerstoff leicht brennbar, wie durch hier vorgenommene Versuche nachgewiesen werden konnte. Im Falle einer Entzündung, die beispielsweise schon durch Einwirkung von glühenden Schweißperlen eingeleitet werden kann, ist mit einem relativ schnellen Abbrand des Rohrleitungssystems zu rechnen, wenn dieses unter Sauerstoffdruck steht oder auch von Sauerstoff bei Normaldruck durchströmt wird. Diese Tatsache allein läßt die Verwendung von PVC wie auch jedes anderen Kunststoffes als Material für Sauerstoffleitungen bedenklich erscheinen. Zudem wirken sich im Vergleich zu metallischen Leitungen die geringere mechanische Festigkeit und die geringere thermische Beständigkeit insofern nachteilig aus, als bei Beschädigung der Rohre das Ausströmen größerer Sauerstoffmengen namentlich in geschlossenen Räumen weitere Gefahren nach sich ziehen kann. Wir sehen uns daher außerstande, die Verwendung von Kunststoffen einschl. PVC als Material für Sauerstoffleitungen zu befürworten."

Ich schließe mich dieser Stellungnahme an und bitte, dafür zu sorgen, daß für Sauerstoffleitungen Kunststoffrohre nicht verwendet werden. Desgleichen ist die Verwendung von PVC-Rohren für Azetylenleitungen zu untersagen. Die Verwendung von Rohren aus anderen

Kunststoffen für Azetylenleitungen kann nur dann zugelassen werden, wenn ein entsprechendes Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung vorliegt.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.
— MBl. NW. 1960 S. 2893.

8300

**Berechnung der Elternrente
nach § 51 Abs. 5 BVG i. d. F. des Gesetzes zur
Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts
(Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960
(BGBl. I S. 453)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1960 —
II B 2 — 4229 (54/60)

Nach § 51 Abs 5 BVG ist in den Fällen, in denen nur ein Ehegatte einen Anspruch auf Elternrente hat, die Rente für ein Elternpaar um das Nettoeinkommen beider Ehegatten zu mindern, jedoch darf die Rente die für einen Elternteil maßgebliche Rente nicht übersteigen. Diese Vorschrift soll lediglich sicherstellen, daß auch in diesen Fällen die bei der Bemessung der Rente für ein Elternpaar geltenden Maßstäbe angelegt werden. Da § 51 Abs. 2 BVG für die Eltern ohne Rücksicht auf die Art des Einkommens feste Freibeträge vorsieht, sind bei der Feststellung der Elternrente nach § 51 Abs. 5 BVG der für das Elternpaar maßgebliche Freibetrag sowie die für das Elternpaar maßgeblichen Erhöhungen nach § 51 Abs. 3 und 4 BVG bei der Feststellung der Elternrente zu berücksichtigen. Die für einen Elternteil maßgebliche Rente im Sinne des Absatzes 5 letzter Halbsatz beträgt monatlich 100 DM (§ 51 Abs. 1) zuzüglich etwaiger Erhöhungen für einen Elternteil nach den Absätzen 3 oder 4 des § 51 BVG.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.
— MBl. NW. 1960 S. 2895.

9213

Merkblätter für ausländische Kraftfahrer

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 10. 11. 1960 — V/B 3 — 53 — 02/3 — 75/60

Zur Aufklärung der in das Gebiet der Bundesrepublik mit Kraftfahrzeugen einreisenden Ausländer über die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrs hat der Bundesminister für Verkehr ein Merkblatt „So fährt man in Deutschland“ entwickeln lassen. Das Merkblatt ist auf bestimmte Ausländergruppen ausgerichtet und behandelt die speziellen Unterschiede zwischen den Verkehrsverhältnissen der Bundesrepublik und den Heimatländern der Einreisenden in folgenden drei Ausgaben:

Ausgabe Nord in dänischer, schwedischer und englischer Sprache;
Ausgabe West in französischer, englischer und holländischer Sprache;
Ausgabe Süd in deutscher, italienischer und französischer Sprache.

Die Merkblätter werden an den Grenzen durch die Paßkontrolldienststellen, soweit solche an Grenzübergängen nicht eingerichtet sind, durch Zollgrenzdienststellen und im Lande Bayern durch die Grenzpolizeikommissariate verteilt. Außerdem hat es die Deutsche Zentrale für Fremdenverkehr e. V. übernommen, die Merkblätter über ihre Auslandsvertretungen verbreiten zu lassen.

— MBl. NW. 1960 S. 2895.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Regierungsassessor W. Hinsen zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Minden.

— MBl. NW. 1960 S. 2895.

Innenminister

**Offentliche Sammlung
Prälatur von Guajara-Mirim (Guaporé/Brasilien)
Essen**

Bek. d. Innenministers v. 15. 11. 1960 —
I C 3 / 24 — 13.91

Ich habe der Prälatur von Guajara-Mirim (Guaporé/Brasilien) in Essen die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 11. 1960 bis 30. 4. 1961 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sachspenden dürfen nur Land- und Wasserfahrzeuge nebst Zubehörteilen und medizinische Instrumente, jedoch keine Medikamente erbeten werden.

Die Spenden sind für missionarische Zwecke und ärztliche Hilfeleistungen bei den Eingeborenen des brasiliensischen Urwaldes zu verwenden.

Geldspenden sind zu überweisen auf:

Konto-Nr. 12 08 „Kath. Mission von Guaporé Brasilien“ bei der Dresdner Bank oder Postscheckkonto Essen Nr. 48 42.

— MBl. NW. 1960 S. 2896.

**Offentliche Sammlung
Aktion Orissa/Indien**

Bek. d. Innenministers v. 15. 11. 1960 —
I C 3 / 24 — 13.74

Die Sammlungsgenehmigung (MBl. NW. 1960 S. 820) habe ich bis zum 31. 3. 1961 verlängert.

— MBl. NW. 1960 S. 2896.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Regierungsrat z. A. Dr. R. Schulte, zum Regierungsrat auf Lebenszeit.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. F. Dieling, Vorsteher des Finanzamts Minden, zum Regierungsdirektor; Regierungsrat R. Aller, Steuerfahndungsstelle Düsseldorf, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. H. Apelt, Finanzamt Bonn-Stadt, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. P. Geier, Oberfinanzdirektor Münster, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat F. Reinhardt, Finanzamt Düsseldorf-Mettmann, zum Oberregierungsrat; Regierungsbaurat W. Willeke, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsrat W.-E. Weigert, Großbetriebsprüfungsstelle Duisburg, zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor G. Bauckloh zum Regierungsrat beim Finanzamt Schwelm; Regierungsassessor H. Ernst, Finanzamt Olpe, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. H.-G. Esterhues, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsrat; Regierungsassessor G. Hartmann, Finanzamt Lippstadt, zum Regierungsrat; Regierungsassessor K. J. Lepique, Finanzamt Düren, zum Regierungsrat; Regierungsassessor A. Leufgen, Finanzamt Bochum, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Chr. Roßbach zum Regierungsrat beim Finanzamt Bielefeld; Regierungsassessor G.-B. Schepers, Finanzamt Ibbenbüren, zum Regierungsrat; Regierungsbauassessor K. Wronka, Finanzbauamt Mönchengladbach, zum Regierungsbaurat; Regierungsrat z. Wv. F. Schmidt, Finanzamt Dortmund-Nord, zum Regierungsrat.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat W. Grünbaum von der Großbetriebsprüfungsstelle Bochum.

— MBl. NW. 1960 S. 2896.

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung**

Bek. d. Finanzministers v. 19. 11. 1960 —
O 1785 — 1 — II B 5

Der Dienstausweis Nr. 15 des Verwaltungsangestellten (t) Theo Leßmann, geboren am 11. September 1895, wohnhaft in Bergisch Gladbach, Auf dem

Horn 17, ausgestellt am 1. August 1957 vom Finanzamt Köln-West, ist verlorengegangen. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln in Köln, Wörthstraße 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1960 S. 2896.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Berg- und Vermessungsamt Dr.-Ing. H. Scharf zum Oberberg- und -vermessungsamt beim Oberbergamt in Dortmund.

Es ist in den Ruhestand getreten: Bergrat R. Jaeger, Oberbergamt in Dortmund.

— MBl. NW. 1960 S. 2897.

Arbeits- und Sozialminister

Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Betreuung in offenen Jugendgemeinschaftswerken

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 11. 1960 — IV A 2 — 5010.80

Wie der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen den obersten Jugendbehörden der Länder und den auf dem Gebiet der Eingliederung jugendlicher Zuwanderer aus der SBZ tätigen zentralen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege mit RdSchr. v. 21. 11. 1959 — J 6 — 2735 — 6888 V/59 — mitgeteilt hat, wird die Förderung noch notwendiger offener Jugendgemeinschaftswerke vom 1. April 1960 ab aus Mitteln des Bundesjugendplanes übernommen, soweit bis dahin die Kosten im Rahmen der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet worden sind. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt die vom Bundesminister des Innern mit RdSchr. v. 12. 4. 1955 — J 1 — 121 — 1 — 332/55 — zugelassene Verrechnung derartiger Kosten im Rahmen der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe.

Abschn. III Nr. 1 u. 2 des Bezugserl. zu a), sowie der Bezugserl. zu b) sind damit gegenstandslos und werden aufgehoben. Abschn. IV des Bezugserl. zu a) ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

Soweit Fürsorgeverbände nach dem 1. 4. 1960 noch Kosten für die Förderung offener Jugendgemeinschaftswerke im Rahmen der nichtpauschalisierten Kriegsfolgenhilfe mit dem Bund verrechnet haben, sind diese Beträge der Bundesrechnung wieder zuzuführen.

Kosten zusätzlicher Kurse für jugendliche SBZ-Flüchtlinge in Lehrlings- oder Jugendwohnheime bleiben unter den Voraussetzungen des Abschn. II des Bezugserl. zu a) auch weiterhin verrechnungsfähig. Insoweit ist auch Abschn. IV dieses RdErl. weiterhin anzuwenden.

Bezug: a) RdErl. v. 20. 8. 1955 — n. v. — IV B 3 — 3.32.43 — V B 2 — 72.20—7 und

b) RdErl. v. 17. 3. 1959 — n. v. — IV A 2 — 5010.80.

An die Regierungspräsidenten,

Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1960 S. 2897.

Landeszuschüsse an junge Familien zur Zinsverbilligung von Darlehen und zur Übernahme von Verpflichtungen aus Bausparverträgen (Annuitätshilfen) für die Beschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen hier: Änderung der Richtlinien

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 11. 1960 — IV B/3 c — 6606

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Landesjugendplanrichtlinien v. 29. 7. 1959 zu Teil B Abschn. IV

Pos. Nr. 3 (MBI. NW. S. 2065) mit Ergänzungen v. 14. 7. 1960 (MBI. NW. S. 1805) wie folgt ergänzt:

a) Zu Abschn. I Ziff. 1 a:

In Zeile 4 ist zu streichen „vom 11. 2. 1959“ und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen „vom 15. 6. 1960 — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 8. 1960 (MBI. NW. S. 2323/SMBI. NW. 2371)“.

b) Zu Abschn. I Ziff. 3:

Hinter Abs. b) Unterabs. bb) ist einzufügen:

c) der Ausbau oder die Erweiterung eines bestehenden Familienheims, wenn eine zusätzliche Wohnung für Angehörige (§ 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), die zu dem begünstigten Personenkreis (Ziff. 2) gehören, geschaffen wird, und

c a) sichergestellt ist, daß die Wohnung nach Fertigstellung in das Eigentum der anspruchsberechtigten Ehegatten übergeht oder

c b) zu erwarten ist, daß die Ehegatten oder einer von ihnen später Eigentümer des Familienheims werden.“

c) Zu Abschn. II Ziff. 1:

In Zeile 4 und 5 ist zu streichen

„vom 11. 2. 1959, die in der Anlage abgedruckt sind“ und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen

„vom 15. 6. 1960 — RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 17. 8. 1960 — (MBI. NW. S. 2323/SMBI. NW. 2371)“.

d) Zu Abschn. II Ziff. 1, Abs. 2 und Abschn. III Ziff. 1:

Das Datum 11. 2. 1959 ist jeweils durch das Datum 15. 6. 1960 zu ersetzen.

e) Die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau vom 11. 2. 1959 sind nicht mehr als Anlage zu den Landesjugendplanrichtlinien zu behandeln.

— MBl. NW. 1960 S. 2897.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Auslegung des Entwurfs des Haushaltplanes für das Rechnungsjahr 1961

Der Entwurf des Haushaltplanes für das Rechnungsjahr 1961 des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Zeit vom 5. Dezember bis einschließlich 10. Dezember 1960 in Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstraße 2, Zimmer 468, öffentlich ausgelegt.

Köln, den 22. November 1960

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Klaus
— MBl. NW. 1960 S. 2898.

Hinweise

Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1960 —

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1960 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird den ständigen Beziehern im Laufe des Monats Februar 1961 durch die Post zugestellt.

Einbanddecken für den Jahrgang 1960 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind Anfang Februar 1961 lieferbar.

Der Preis beträgt je Einbanddecke 3,50 DM.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung bei dem August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erbeten.

— MBl. NW. 1960 S. 2898.

Arbeits- und Sozialminister**Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
im Ausland, Ausführungsbestimmungen zu dem
Übereinkommen vom 20. Juni 1956**

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 11. 1960 —
IV A 2 — 5 002.23

Auf Anregung des Bundesministers der Justiz ist bei dem Verlag C. H. Beck ein Sonderdruck erschienen, in dem u. a. der kommentierte Text des Übereinkommens vom 20. Juni 1956, die Liste der Vertragsstaaten (Stand 1. August 1960) mit Angabe der jeweiligen Empfangs- und Übermittlungsstellen sowie die bundeseinheitlichen Richtlinien über die Behandlung ausgehender Ersuchen wiedergegeben sind.

Die Zusammenfassung, die auch für den Dienstgebrauch der Sozialbehörden von Interesse sein wird, kann nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern an die obersten Sozialbehörden der Länder v. 29. 10. 1960 — Az. V 2 — 52153 — 337 I/60 — bei Sammelbestellungen über das Bundesministerium des Innern zu einem Voreinspreis von 1,50 DM (gegenüber 3,— DM bei Einzelabnahmen) geliefert werden.

Sozialbehörden, die an einer verbilligten Lieferung interessiert sind, können unter Bezugnahme auf das vorgenannte Rundschreiben Bestellungen **bis zum 10. Dezember 1960** unmittelbar beim Bundesministerium des Innern aufgeben.

— MBl. NW. 1960 S. 2899.

Innenminister**Wahltag für die Kommunalwahlen 1961**

Bek. d. Innenministers v. 28. 11. 1960 —
I B 1/20—12.60.10

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1960 (GV. NW. S. 187) wird bestimmt:

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise finden am

19. März 1961
statt.

Düsseldorf, den 28. November 1960

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

— MBl. NW. 1960 S. 2899/2900.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.